

Verordnung von Medizinal-Cannabis zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung – Fragen und Antworten

Impressum

Impressum

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg, Tel.: 0391 627-6000

Ansprechpartner
Verordnungsmanagement der KVSA
verordnung@kvsa.de
Tel.: 0391 627 -6437/ -7437/ -7438

Stand der Informationen: 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag auf die Genehmigung der Verordnung von Medizinal-Cannabis.....	5
1.1	Welche Änderungen ergeben sich durch das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 1. April 2024?.....	5
1.2	Für wen darf Medizinal-Cannabis verordnet werden?.....	5
1.3	Wer darf Medizinal-Cannabis verordnen?	6
1.4	Wie wird Medizinal-Cannabis verordnet?	6
1.5	Gibt es für den Antrag ein offizielles Formular?	6
1.6	Gibt es für die Bearbeitung der Anträge eine einheitliche Bewertungsgrundlage? ...	6
1.7	Darf ein Cannabisarzneimittel bereits bei Antragstellung zulasten der GKV verordnet werden?	7
1.8	Muss auch für die Cannabis-haltigen Fertigarzneimittel ein Antrag bei der Krankenkasse des Patienten gestellt werden?	7
1.9	Muss bei einem Wechsel des Mittels oder einer Anpassung der Dosierung ein neuer Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden?.....	7
1.10	Soll bei einem Wechsel der Krankenkasse des Patienten erneut ein Antrag bei der neuen Krankenkasse gestellt, oder diese informiert werden?	7
1.11	Wieviel Zeit haben die Krankenkassen für ihre Entscheidung nach Antragstellung? 8	
1.12	Gehen die Medizinal-Cannabis-Verordnungskosten in das Arzneimittelbudget des verordnenden Arztes ein, trotz der Genehmigung durch die Krankenkasse?.....	8
2	Verordnung der Cannabis-haltigen Mittel und eventuell notwendiger Hilfsmittel	9
2.1	Was darf zulasten der GKV verordnet werden?.....	9
2.2	Welche Cannabis-haltigen Arzneimittel und Rezepturen des NRF sind von der Aufzählung in Punkt 2.1 umfasst?.....	9
2.3	Fällt der Wirkstoff Cannabidiol als Monosubstanz auch unter die Regelungen gemäß § 31 Absatz 6 SGB V?	10
2.4	Muss bei der Verordnung von Cannabisblüten die Blütensorte angegeben werden?	10
2.5	Worin besteht der Vorteil, die Cannabisblüten zerkleinert und gesiebt zu verordnen?	10
2.6	Können erforderliche Hilfsmittel zulasten der Krankenkasse des Patienten verordnet werden?	10
2.7	Gebührenordnungsposition im Rahmen einer Medizinal-Cannabis-Therapie	10
3	Begleiterhebungsverordnung.....	11
3.1	Besteht noch die Verpflichtung zur Durchführung der Begleiterhebung?	11
	Weitere Links	12

Abkürzungsverzeichnis

KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
MD	Medizinischer Dienst
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
SAPV	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V
DAC/NRF	Deutscher Arzneimittel-Codex/ Neues Rezeptur-Formularium der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
THC	Tetrahydrocannabinol
CBD	Cannabidiol
pU	pharmazeutischer Unternehmer
CanBV	Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung
AAPV	Allgemeine ambulante Palliativversorgung
CanG	Cannabisgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz

1 Antrag auf die Genehmigung der Verordnung von Medizinal-Cannabis

Vor der erstmaligen Verordnung von Medizinal-Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol muss - außer bei Verordnung von Cannabisarzneimitteln im Rahmen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) - eine Genehmigung der Krankenkasse des Patienten vorliegen!

Für Fertigarzneimittel ist nur dann ein Antrag zu stellen, wenn sie außerhalb ihrer zugelassenen Anwendungsgebiete verordnet werden sollen.

1.1 Welche Änderungen ergeben sich durch das Cannabisgesetz (CanG) seit dem 1. April 2024?

Bis auf eine Ausnahme wird seit der Teil-Legalisierung Medizinal-Cannabis nicht mehr auf Betäubungsmittel(BtM)-Rezepten verordnet.

- Der Wirkstoff Nabilon (zurzeit Canemes® Kapseln, AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH Vertrieb Deutschland) muss weiterhin auf einem BtM-Rezept verordnet werden.
- Alle anderen Cannabis-haltigen Produkte oder Arzneimittel zu medizinischen Zwecken werden auf einem eRezept oder einem roten Rezept (Muster 16) verordnet. Dazu zählen Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, Delta-9-Tetrahydrocannabinol (auch Sativex® Spray, Almirall Hermal GmbH) einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe. → [Hinweise zur vorerst geltenden Übergangsfrist](#)

Die Verordnung von Medizinal-Cannabis unterliegt seit dem 1. April 2024 dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), der private Gebrauch dem Konsumcannabisgesetz (KCanG). Ausschließlich der Wirkstoff Nabilon unterliegt noch dem Betäubungsmittelgesetz, entsprechend erfolgt nur noch dessen Verordnung auf einem BtM-Rezept.

Alle anderen Regelungen (Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen, Verordnungsvoraussetzung usw.) gelten unverändert fort!

1.2 Für wen darf Medizinal-Cannabis verordnet werden?

Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung haben Anspruch auf Versorgung mit Medizinal-Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon, wenn

- 1.) eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

- a) nicht zur Verfügung steht oder
- b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann und

2.) eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

1.3 Wer darf Medizinal-Cannabis verordnen?

Jeder vertragsärztlich tätige Arzt, unabhängig von der Fachgruppe, darf Cannabisarzneimittel verordnen. Der Arzt muss die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Anwendung von Cannabisarzneimitteln fachlich einschätzen können.

1.4 Wie wird Medizinal-Cannabis verordnet?

Seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1. April 2024 erfolgt die Verordnung von Medizinal-Cannabis (außer Nabilon) auf einem eRezept oder einem roten Rezept (Muster 16) und nicht mehr auf einem BtM-Rezept. Nabilon wird weiterhin auf einem BtM-Rezept verordnet.

1.5 Gibt es für den Antrag ein offizielles Formular?

Nein.

Jedoch enthält die vom GKV-Spitzenverband erlassene Begutachtungsanleitung für den MD in der Anlage einen verbindlich einheitlichen Fragenbogen.

Arztfragebogen Begutachtungsanleitung → Punkt 1.6

1.6 Gibt es für die Bearbeitung der Anträge eine einheitliche Bewertungsgrundlage?

Ja.

Sofern die Krankenkasse des Patienten den MD mit der Begutachtung des Antrages beauftragt, ist dieser verpflichtet, die Begutachtung gemäß der vom GKV-Spitzenverband erlassenen Begutachtungsanleitung durchzuführen. Die Begutachtungsanleitung benennt Qualitätskriterien für zu erstellende Gutachten und gewährleistet damit eine einheitliche sozialmedizinische Beratung und Begutachtung.

[Arztfragebogen Begutachtungsanleitung des GKV-Spitzenverbandes](#)

1.7 Darf ein Cannabisarzneimittel bereits bei Antragstellung zulasten der GKV verordnet werden?

Nein.

Vor der ersten Verordnung von Medizinal-Cannabis zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung muss die schriftliche Genehmigung der Krankenkasse vorliegen

→ Für die Verordnung von Medizinal-Cannabis in der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ist hingegen keine Genehmigung erforderlich.

1.8 Muss auch für die Cannabis-haltigen Fertigarzneimittel ein Antrag bei der Krankenkasse des Patienten gestellt werden?

Nein.

Ein Antrag muss nicht gestellt werden, wenn diese Fertigarzneimittel entsprechend ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung verordnet werden.

Ja.

Bei Verordnungen außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung des Arzneimittels muss vor der Verordnung ein Antrag auf Kostenübernahme zur Anwendung im Off-Label-Use gestellt werden.

[Musterantrag Off-Label-Use](#)

1.9 Muss bei einem Wechsel des Mittels oder einer Anpassung der Dosierung ein neuer Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden?

Nein.

Bei einem Wechsel innerhalb der Produktart (zu anderen getrockneten Blütenarten oder zu anderen Extrakten in standardisierter Qualität) oder einer Anpassung der Dosierung ist kein neuer Antrag zu stellen.

Ja.

In allen anderen Fällen bedarf der Wechsel des Mittels (beispielsweise von Extrakt zu Blüten) einer erneuten Genehmigung durch die Krankenkasse.

1.10 Soll bei einem Wechsel der Krankenkasse des Patienten erneut ein Antrag bei der neuen Krankenkasse gestellt, oder diese informiert werden?

Ja.

Der Sachverhalt „Kassenwechsel“ ist in den Regelungen zur Verordnung von Medizinal-Cannabis nicht vorgesehen, die gesetzliche Regelung ist diesbezüglich unpräzise. Um Prüfanträge der neuen Krankenkasse zu vermeiden, empfiehlt die KVSA mindestens, die neue Krankenkasse über eine bereits vorher erteilte Genehmigung zu informieren.

1.11 Wieviel Zeit haben die Krankenkassen für ihre Entscheidung nach Antragstellung?

- drei Tage im Rahmen einer Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV) oder im unmittelbaren Anschluss an eine Behandlung mit Medizinal-Cannabis im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes
- zwei Wochen ohne gutachterliche Stellungnahme
- vier Wochen bei Erfordernis einer gutachterlichen Stellungnahme

→ Im Rahmen der SAPV muss keine Genehmigung der Krankenkasse beantragt werden!

1.12 Gehen die Medizinal-Cannabis-Verordnungskosten in das Arzneimittelbudget des verordnenden Arztes ein, trotz der Genehmigung durch die Krankenkasse?

Ja.

Die Verordnungskosten Cannabis-haltiger Arzneimittel gehen in das Arzneimittelbudget des verordnenden Arztes ein. Die Genehmigung der Krankenkasse entbindet den verordnenden Arzt nicht vom Wirtschaftlichkeitsgebot. Die Zweckmäßigkeit einer Weiterbehandlung ist innerhalb der ersten drei Monate engmaschig und anschließend in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Die Art des Mittels, Dauer und Ergebnis sind zu dokumentieren. Vor einer Verordnung von Medizinal-Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten ist zu prüfen, ob andere Cannabis-haltige Fertigarzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind. Die Verordnung von Medizinal-Cannabis in Form von getrockneten Blüten ist zu begründen.

Im Prüffall können entstandene Medizinal-Cannabis-Verordnungskosten als Praxisbesonderheit mittels ärztlicher Stellungnahme angeführt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungsstelle der vertragsärztlichen Versorgung.

2 Verordnung der Cannabis-haltigen Mittel und eventuell notwendiger Hilfsmittel

2.1 Was darf zulasten der GKV verordnet werden?

Getrocknete Blüten oder Extrakte in standardisierter Qualität, sofern sie einen nach Deutschem Arzneibuch (DAB) bestimmten Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von mindestens 0,2 Prozent besitzen, Dronabinol und Nabilon. Der verordnende Arzt hat die beabsichtigte Verordnung hinsichtlich der Auswahl des Cannabisarzneimittels zu konkretisieren.

Cannabis-haltige Fertigarzneimittel können gemäß der allgemeinen Regelungen zur Verordnung von Arzneimitteln zulasten der GKV verordnet werden.

2.2 Welche Cannabis-haltigen Arzneimittel und Rezepturen des NRF sind von der Aufzählung in Punkt 2.1 umfasst?

Cannabisblüten im NRF

- Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22.12.)*
- Cannabisblüten in Einzeldosen zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22.13.)*
- Cannabisblüten zur Teezubereitung (NRF 22.14.)*
- Cannabisblüten in Einzeldosen zu 0,25 g, 0,5 g, 0,75g und 1 g zur Teezubereitung (NRF 22.15.)*

Dronabinol-haltige Rezepturen im NRF

- Dronabinol Kapseln in den Stärken 2,5 mg, 5 mg und 10 mg zur Einnahme (NRF 22.7.)
- Dronabinol als ölige Tropfen in einer Konzentration von 25 mg/ml zur Einnahme (NRF 22.8.)
- Ethanolische Dronabinol-Lösung 10 mg/ml zur Inhalation (NRF 22.16.)

Fertigarzneimittel**

- Sativex® Spray zur Anwendung in der Mundhöhle (Wirkstoffe: THC und CBD) des pU Almirall Hermal GmbH
- Kapseln Canemes® (Wirkstoff: Nabilon) des pU AOP Orphan Pharmaceuticals GmbH

* Blüten werden zerkleinert und gesiebt

** Genehmigung der Krankenkasse nur bei einem Off-Label-Use notwendig

Tipp: Ärzte können sich auf der Seite von [DAC/NRF unter der Rubrik „Arzt-Service“](#) über Rezepturformeln informieren (Zugang für Ärzte mit einem DocCheck-Passwort).

2.3 Fällt der Wirkstoff Cannabidiol als Monosubstanz auch unter die Regelungen gemäß § 31 Absatz 6 SGB V?

Nein.

Cannabidiol (CBD) unterliegt als „Monosubstanz“ nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V und entsprechend auch nicht den Cannabis-Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie. Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität, das ausschließlich CBD (bzw. THC unter dem Mindestgehalt von 0,2 %) enthält, kann nicht zulasten der GKV verordnet werden.

→ Das einzige zurzeit arzneimittelrechtlich zugelassene, ausschließlich Cannabidiol-haltige Fertigarzneimittel Epidyolex® Lösung des pU GW Pharma ist gemäß seiner arzneimittelrechtlichen Zulassung zulasten der GKV verordnungsfähig.

2.4 Muss bei der Verordnung von Cannabisblüten die Blütenart angegeben werden?

Ja.

Die Angabe „Cannabisblüten“ ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkstoffgehaltes der einzelnen Varietäten nicht ausreichend. Es muss daher immer die Sorte mit angegeben werden.

2.5 Worin besteht der Vorteil, die Cannabisblüten zerkleinert und gesiebt zu verordnen?

Aufgrund der unterschiedlichen Wirkstoffkonzentration in einzelnen Blütenteilen wird hinsichtlich der Dosiergenauigkeit empfohlen, Cannabisblüten vor der Anwendung zu zerkleinern und zu sieben. Einige Sorten liegen bereits granuliert vor.

2.6 Können erforderliche Hilfsmittel zulasten der Krankenkasse des Patienten verordnet werden?

Diese Hilfsmittel sind zurzeit nicht im GKV-Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Dies erfolgt erst nach Antragstellung der jeweiligen Hersteller der Hilfsmittel. Eine Verordnung kann vorerst nur vorbehaltlich der Zusage der Kostenübernahme der Krankenkasse des Patienten erfolgen.

2.7 Gebührenordnungsposition im Rahmen einer Medizinal-Cannabis-Therapie

GOP	Leistungsbeschreibung	Hinweise
01626	Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung zur Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder in Form von Extrakten bzw. Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder Nabilon, einmal je Erstverordnung	

3 Begleiterhebungsverordnung

3.1 Ist an die Möglichkeit der Verordnung von Medizinal-Cannabis noch die Verpflichtung zur Durchführung der Begleiterhebung gebunden?

Nein.

Die Verordnung über die Begleiterhebung nach § 31 Abs. 6 SGB V (Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung - CanBV) ist am 31. März 2023 außer Kraft getreten.

Weitere Links

[§ 31 SG B V](#)

[Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses \(§4a und §§ 44 bis 46\)](#)

[Arzneimittelverschreibungsverordnung \(AMVV\)](#)

[Nabilon: Betäubungsmittelverschreibungsverordnung \(BtMVV\)](#)

[BfArM: Hinweise für Ärztinnen und Ärzte](#)

[AkdÄ: Cannabinoide in der Medizin \(2015\)](#)

[Holländische Cannabis-Agentur, Broschüre für Ärzte und Apotheker](#)

[Information healthprofessionals cannabis canada](#)

[Cannabinoids for Medical Use: A Systematic Review and Meta-analysis \(PubMed\)](#)